

Förderrichtlinie Honorartrainereinheiten im Kinder- und Jugendsport (B6)

1. Gegenstand der Förderung

ist die Bezuschussung von Entgelten für Honorartrainer in vom Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB) und dem für Sport zuständigen Ministerium anerkannten Landesstützpunkten der Landesfachverbände (LFV).

2. Zuwendungsempfänger

sind die Landesfachverbände (LFV), die Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB) sind.

3. Zuwendungsvoraussetzung

Der Trainer muss sportlich talentierte Kinder/Jugendliche und Landeskader in Landesstützpunkten entsprechend den vom Landesausschuss Leistungssport (LAL) bestätigten Regional-/Verbandskonzeptionen bzw. regionalen Zielvereinbarung trainieren. Die Aufgaben und Pflichten legt der LFV entsprechend den vom LAL bestätigten Regional-/Verbandskonzeptionen bzw. regionalen Zielvereinbarung fest.

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Abschluss einer schriftlichen Honorartrainervereinbarung zwischen dem LFV und dem jeweiligen Trainer und das Führen eines detaillierten prüffähigen Stundennachweises durch den Trainer;
- mindestens eine gültige Trainer-Lizenz C für Leistungssport des jeweiligen LFV;
- ein erweitertes Führungszeugnis für den zu fördernden Trainer.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung zu den anerkannten Gesamtausgaben als Zuschuss gewährt.

5. Bemessungsgrundlage

Die Bezuschussung erfolgt über Honorartrainereinheiten (1 Einheit = maximal 3.000,00 EUR pro Jahr). Pro durchgeführte Trainingsstunde (á 60 Minuten) wird ein Zuschuss von maximal 15,00 EUR gezahlt.

Die Honorarempfänger sind selbst für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Veranlagung der erhaltenen Entgelte verantwortlich. Auf diesen Umstand ist im abzuschließenden Honorarvertrag ausdrücklich hinzuweisen.

6. Verfahren

6.1 Antrag

Die Antragstellung durch den LFV beim LSB erfolgt formlos bis spätestens 31.10. des Vorjahres.

Der Maßnahmebeginn vor Vertragsabschluss wird zugelassen.

6.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

6.3 Auszahlung

Die Zuwendung wird innerhalb des Bewilligungszeitraums nach Mittelabforderung ausgezahlt. Sie ist nur insoweit anzufordern, als sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

6.4 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger weist die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Sinne der Zweckbestimmung bis zum 31.01. des Folgejahres durch die Vorlage des Formblatts „Nachweis und tabellarischer Sachbericht Honorartrainereinheiten im Kinder- und Jugendsport“ nach.